

TE Vwgh Erkenntnis 2012/3/28 2011/08/0375

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.03.2012

Index

40/01 Verwaltungsverfahren;

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz;

Norm

ASVG §415 Abs1;

AVG §13 Abs3 idF 1998/I/158;

AVG §13 Abs3;

AVG §63 Abs3;

AVG §63 Abs5;

1. ASVG § 415 heute

2. ASVG § 415 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2013

3. ASVG § 415 gültig von 01.08.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010

4. ASVG § 415 gültig von 01.01.2004 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003

5. ASVG § 415 gültig von 01.05.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003

6. ASVG § 415 gültig von 01.08.1998 bis 30.04.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998

7. ASVG § 415 gültig von 01.01.1956 bis 31.07.1998

1. AVG § 13 heute

2. AVG § 13 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018

3. AVG § 13 gültig von 01.01.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011

4. AVG § 13 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008

5. AVG § 13 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008

6. AVG § 13 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004

7. AVG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004

8. AVG § 13 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002

9. AVG § 13 gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001

10. AVG § 13 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

11. AVG § 13 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 13 heute

2. AVG § 13 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018

3. AVG § 13 gültig von 01.01.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011

4. AVG § 13 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008

5. AVG § 13 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. AVG § 13 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
7. AVG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
8. AVG § 13 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
9. AVG § 13 gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
10. AVG § 13 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
11. AVG § 13 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 63 heute
2. AVG § 63 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 63 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
4. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
5. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 686/1994
6. AVG § 63 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. AVG § 63 heute
2. AVG § 63 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 63 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
4. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
5. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 686/1994
6. AVG § 63 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Müller und die Hofräte Dr. Strohmayer und Dr. Lehofer als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Peck, über die Beschwerde der M KG in W, vertreten durch Kriftner & Partner Rechtsanwälte KG in 4020 Linz, Stelzhamerstraße 12, gegen den Bescheid des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz vom 14. Oktober 2011, Zl. BMASK-427138/0001-II/A/3/2011, betreffend Zurückweisung von Berufungen in einer Angelegenheit der Pflichtversicherung nach dem ASVG (mitbeteiligte Parteien: 1. ER in W, 2. DA in W,

3. Oberösterreichische Gebietskrankenkasse in 4021 Linz, Gruberstraße 77, 4. Pensionsversicherungsanstalt in 1021 Wien, Friedrich Hillegeist-Straße 1, 5. Allgemeine Unfallversicherungsanstalt in 1201 Wien, Adalbert Stifterstraße 65- 67), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die beschwerdeführende Partei hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 57,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 12. Juli 2011 wurde der Einspruch der beschwerdeführenden Partei gegen den Bescheid der mitbeteiligten Gebietskrankenkasse vom 26. Juni 2009 abgewiesen und festgestellt, dass die Erstmitbeteiligte auf Grund ihrer Tätigkeit als Gymnastiktrainerin für die beschwerdeführende Partei in der Zeit vom 1. November 2002 bis zum 21. April 2008 als Dienstnehmerin der Pflichtversicherung nach § 4 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 ASVG und der Arbeitslosenversicherung nach § 1 Abs. 1 lit. a AIVG unterliegt. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 12. Juli 2011 wurde der Einspruch der beschwerdeführenden Partei gegen den Bescheid der mitbeteiligten Gebietskrankenkasse vom 26. Juni 2009 abgewiesen und festgestellt, dass die Erstmitbeteiligte auf Grund ihrer Tätigkeit als Gymnastiktrainerin für die beschwerdeführende Partei in der Zeit vom 1. November 2002 bis zum 21. April 2008 als Dienstnehmerin der Pflichtversicherung nach Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit , Absatz 2, ASVG und der Arbeitslosenversicherung nach Paragraph eins, Absatz eins, Litera a, AIVG unterliegt.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 14. Juli 2011 wurde der Einspruch der beschwerdeführenden Partei gegen den Bescheid der mitbeteiligten Gebietskrankenkasse vom 29. Juni 2009 abgewiesen und festgestellt, dass die Zweitmitbeteiligte auf Grund ihrer Tätigkeit als Gymnastiktrainerin für die

beschwerdeführende Partei in der Zeit vom 1. bis zum 31. Mai 2003, vom 1. November bis zum 31. Dezember 2004 und vom 1. bis zum 31. Dezember 2005 als Dienstnehmerin der Pflichtversicherung nach § 4 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 ASVG und der Arbeitslosenversicherung nach § 1 Abs. 1 lit. a AVG sowie in der Zeit vom 1. Jänner 2003 bis zum 30. April 2003, vom 1. Juni 2003 bis zum 31. Oktober 2004, vom 1. Jänner 2005 bis zum 30. November 2005, vom 1. Jänner 2006 bis zum 30. Juni 2006, vom 1. September 2006 bis zum 31. Juli 2007 und vom 1. Oktober 2007 bis laufend gemäß § 7 Z 3 lit. a ASVG der Pflichtversicherung in der Unfallversicherung unterliegt. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 14. Juli 2011 wurde der Einspruch der beschwerdeführenden Partei gegen den Bescheid der mitbeteiligten Gebietskrankenkasse vom 29. Juni 2009 abgewiesen und festgestellt, dass die Zweitmitbeteiligte auf Grund ihrer Tätigkeit als Gymnastiktrainerin für die beschwerdeführende Partei in der Zeit vom 1. bis zum 31. Mai 2003, vom 1. November bis zum 31. Dezember 2004 und vom 1. bis zum 31. Dezember 2005 als Dienstnehmerin der Pflichtversicherung nach Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit , Absatz 2, ASVG und der Arbeitslosenversicherung nach Paragraph eins, Absatz eins, Litera a, AVG sowie in der Zeit vom 1. Jänner 2003 bis zum 30. April 2003, vom 1. Juni 2003 bis zum 31. Oktober 2004, vom 1. Jänner 2005 bis zum 30. November 2005, vom 1. Jänner 2006 bis zum 30. Juni 2006, vom 1. September 2006 bis zum 31. Juli 2007 und vom 1. Oktober 2007 bis laufend gemäß Paragraph 7, Ziffer 3, Litera a, ASVG der Pflichtversicherung in der Unfallversicherung unterliegt.

Beide Einspruchsbescheide wurden der R. Steuerberatungsges.m.b.H. & Co KEG, einer der beiden Vertreterinnen der beschwerdeführenden Partei, am 19. Juli 2011 zugestellt.

Am 1. August 2011 (dem vorletzten Tag der zweiwöchigen Berufungsfrist), 15.24 Uhr, richtete die M. Wirtschaftsprüfung Steuerberatung GmbH als (weitere) Vertreterin der beschwerdeführenden Partei ein E-Mail an die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse, in dem sie unter dem Betreff "Berufung Bescheid 12. Juli 2011 ..." Folgendes ausführte:

"Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Bescheid ... vom 12. Juli 2011 erheben wir das Rechtsmittel der Berufung. Die Begründung für die Berufung wird nachgereicht, da Herr Dr. G. diese Woche auf Urlaub ist.

Mit freundlichen Grüßen"

Ein E-Mail gleichen Wortlauts übermittelte diese Vertreterin der beschwerdeführenden Partei am 1. August 2011, 15.29 Uhr, unter dem Betreff "Berufung Bescheid 14. Juli 2011 ..." an die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse.

Am 5. August 2011 überreichte die beschwerdeführende Partei, vertreten durch R. Steuerberatungsges.m.b.H. & Co KEG, eine mit 16. Juni 2011 datierte "Berufung gegen die Bescheide vom 12. Juli 2011 und 14. Juli 2011", die insbesondere einen begründeten Berufungsantrag enthält.

Mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid vom 14. Oktober 2011 wies die belangte Behörde beide Berufungen gemäß § 66 Abs. 4 AVG iVm § 63 Abs. 3 AVG wegen nicht behebbarer Mängel zurück. Sowohl die M. Wirtschaftsprüfung Steuerberatung GmbH als auch die R. Steuerberatungsges.m.b.H. & Co KEG seien zur Vertretung der beschwerdeführenden Partei berechtigt gewesen. Die Rechtsmittelfrist zur Einbringung der Berufung habe am Dienstag, dem 19. Juli 2011, zu laufen begonnen und gemäß § 63 Abs. 5 AVG am Dienstag, dem 2. August 2011, geendet. Die Rechtsmittelbelehrungen der Einspruchsbescheide seien korrekt gewesen. Die per E-Mail eingebrachten Rechtsmittel hätten dem Erfordernis eines begründeten Berufungsantrages nicht entsprochen. Es sei nicht einmal eine rudimentäre Begründung geliefert, sondern lediglich eine Berufungsanmeldung erstattet worden. Dies sei in einem Verfahren, auf das das AVG anzuwenden sei, nicht zulässig. Die Begründung sei auch nicht binnen offener Berufungsfrist nachgereicht, sondern erst am 5. August 2011 bei der mitbeteiligten Gebietskrankenkasse abgegeben worden. Bei der beschwerdeführenden Partei liege das Element der Wissentlichkeit in Bezug auf die Einhaltung der Berufungsfrist und die Notwendigkeit einer Berufungsbegründung vor. In diesem Fall sei kein Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG zu erteilen. Es lägen nicht behebbare Mängel vor, weshalb die Rechtsmittel zurückzuweisen waren. Mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid vom 14. Oktober 2011 wies die belangte Behörde beide Berufungen gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG in Verbindung mit , Paragraph 63, Absatz 3, AVG wegen nicht behebbarer Mängel zurück. Sowohl die M. Wirtschaftsprüfung Steuerberatung GmbH als auch die R. Steuerberatungsges.m.b.H. & Co KEG seien zur Vertretung der beschwerdeführenden Partei berechtigt gewesen. Die

Rechtsmittelfrist zur Einbringung der Berufung habe am Dienstag, dem 19. Juli 2011, zu laufen begonnen und gemäß Paragraph 63, Absatz 5, AVG am Dienstag, dem 2. August 2011, geendet. Die Rechtsmittelbelehrungen der Einspruchsbescheide seien korrekt gewesen. Die per E-Mail eingebrachten Rechtsmittel hätten dem Erfordernis eines begründeten Berufungsantrages nicht entsprochen. Es sei nicht einmal eine rudimentäre Begründung geliefert, sondern lediglich eine Berufungsanmeldung erstattet worden. Dies sei in einem Verfahren, auf das das AVG anzuwenden sei, nicht zulässig. Die Begründung sei auch nicht binnen offener Berufungsfrist nachgereicht, sondern erst am 5. August 2011 bei der mitbeteiligten Gebietskrankenkasse abgegeben worden. Bei der beschwerdeführenden Partei liege das Element der Wissentlichkeit in Bezug auf die Einhaltung der Berufungsfrist und die Notwendigkeit einer Berufungsbegründung vor. In diesem Fall sei kein Verbesserungsauftrag gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG zu erteilen. Es lägen nicht behebbare Mängel vor, weshalb die Rechtsmittel zurückzuweisen waren.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend machende Beschwerde mit dem Antrag, ihn kostenpflichtig aufzuheben.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor. Die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse erstattete eine Gegenschrift.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

§ 415 Abs. 1 ASVG lautet: Paragraph 415, Absatz eins, ASVG lautet:

"Die Berufung ist in Angelegenheiten der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung an das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz zu richten und steht in den Fällen des § 413 Abs. 1 Z 2 allgemein, in den Fällen des § 413 Abs. 1 Z 1 jedoch nur zu, wenn über die Versicherungspflicht, ausgenommen in den Fällen des § 11 Abs. 2 erster Satz, oder die Berechtigung zur Weiter- oder Selbstversicherung entschieden worden ist. Soweit die Geschäftsfälle Angelegenheiten der Kranken- und Unfallversicherung berühren, hat der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz regelmäßig der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen hierüber zu berichten." "Die Berufung ist in Angelegenheiten der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung an das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz zu richten und steht in den Fällen des Paragraph 413, Absatz eins, Ziffer 2, allgemein, in den Fällen des Paragraph 413, Absatz eins, Ziffer eins, jedoch nur zu, wenn über die Versicherungspflicht, ausgenommen in den Fällen des Paragraph 11, Absatz 2, erster Satz, oder die Berechtigung zur Weiter- oder Selbstversicherung entschieden worden ist. Soweit die Geschäftsfälle Angelegenheiten der Kranken- und Unfallversicherung berühren, hat der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz regelmäßig der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen hierüber zu berichten."

Der Bundesminister (die belangte Behörde) hat nach Art. I Abs. 3 EGVG als im Instanzenzug übergeordnete Behörde das AVG anzuwenden. Der Bundesminister (die belangte Behörde) hat nach Artikel römisch eins, Absatz 3, EGVG als im Instanzenzug übergeordnete Behörde das AVG anzuwenden.

Gemäß § 63 Abs. 3 AVG hat die Berufung den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Gemäß § 63 Abs. 5 AVG ist die Berufung von der Partei binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Gemäß Paragraph 63, Absatz 3, AVG hat die Berufung den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Gemäß Paragraph 63, Absatz 5, AVG ist die Berufung von der Partei binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat.

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht. Gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Auch beim Fehlen eines begründeten Berufungsantrages handelt es sich nach § 13 Abs. 3 AVG idF der NovelleBGBl. I Nr. 158/1998 nicht mehr um einen unheilbaren inhaltlichen, sondern um einen verbesserungsfähigen Mangel, wobei diese Norm die Behörde verhält, von Amts wegen unverzüglich die Behebung des Mangels zu veranlassen. § 13 Abs. 3 AVG dient dem Schutz der Parteien vor Rechtsnachteilen, die ihnen aus Anbringen entstehen können, die aus Unkenntnis der Rechtslage oder infolge eines Versehens mangelhaft sind. Auch beim Fehlen eines begründeten Berufungsantrages handelt es sich nach Paragraph 13, Absatz 3, AVG in der Fassung, der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 158 aus 1998, nicht mehr um einen unheilbaren inhaltlichen, sondern um einen verbesserungsfähigen Mangel, wobei diese Norm die Behörde verhält, von Amts wegen unverzüglich die Behebung des Mangels zu veranlassen. Paragraph 13, Absatz 3, AVG dient dem Schutz der Parteien vor Rechtsnachteilen, die ihnen aus Anbringen entstehen können, die aus Unkenntnis der Rechtslage oder infolge eines Versehens mangelhaft sind.

Wenn eine Partei jedoch - wie im vorliegenden Fall - in Kenntnis der an ein Rechtsmittel gestellten inhaltlichen Anforderungen, d.h. wissentlich, einen Schriftsatz einbringt (hier: am vorletzten Tag der Berufungsfrist), der sich mit keinem Wort inhaltlich gegen den angefochtenen Bescheid richtet, sondern lediglich ankündigt, dass die Begründung für die Berufung nachgereicht werde, weil eine bestimmte Person "diese Woche auf Urlaub ist", was im Ergebnis als Antrag auf Erstreckung der Berufungsfrist bzw. als bloße Anmeldung eines Rechtsmittels gegen späteres Nachbringen der Berufungsbegründung aufzufassen ist, dann fehlt es wegen des Elementes der Wissentlichkeit (Wissen um die Frist bzw. Kenntnis davon, dass ein Einspruch eine nähere Begründung benötigt) an einer Mangelhaftigkeit, die bloß auf einem (allenfalls auch auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführenden) Versehen der Partei beruht. Daher ist auf solche Eingaben § 13 Abs. 3 AVG von vornherein nicht anzuwenden. Dieses Ergebnis wird durch die weitere Überlegung gestützt, dass die Zulassung von Verbesserungsverfahren auch bei derartigen, wissentlich als Fristerstreckungsansuchen oder bloße Rechtsmittelanmeldungen gestalteten Eingaben dazu führen würde, dass ungeachtet dessen, dass der Gesetzgeber solche Rechtsinstitute in den allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzen nicht vorgesehen hat (im Gegensatz z. B. zu § 245 Abs. 3 BAO), diese durch das Verbesserungsverfahren nach § 13 Abs. 3 AVG ohne weiteres substituiert werden könnten (vgl. das hg. Erkenntnis vom 6. Juli 2011, Zl. 2011/08/0062). Wenn eine Partei jedoch - wie im vorliegenden Fall - in Kenntnis der an ein Rechtsmittel gestellten inhaltlichen Anforderungen, d.h. wissentlich, einen Schriftsatz einbringt (hier: am vorletzten Tag der Berufungsfrist), der sich mit keinem Wort inhaltlich gegen den angefochtenen Bescheid richtet, sondern lediglich ankündigt, dass die Begründung für die Berufung nachgereicht werde, weil eine bestimmte Person "diese Woche auf Urlaub ist", was im Ergebnis als Antrag auf Erstreckung der Berufungsfrist bzw. als bloße Anmeldung eines Rechtsmittels gegen späteres Nachbringen der Berufungsbegründung aufzufassen ist, dann fehlt es wegen des Elementes der Wissentlichkeit (Wissen um die Frist bzw. Kenntnis davon, dass ein Einspruch eine nähere Begründung benötigt) an einer Mangelhaftigkeit, die bloß auf einem (allenfalls auch auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführenden) Versehen der Partei beruht. Daher ist auf solche Eingaben Paragraph 13, Absatz 3, AVG von vornherein nicht anzuwenden. Dieses Ergebnis wird durch die weitere Überlegung gestützt, dass die Zulassung von Verbesserungsverfahren auch bei derartigen, wissentlich als Fristerstreckungsansuchen oder bloße Rechtsmittelanmeldungen gestalteten Eingaben dazu führen würde, dass ungeachtet dessen, dass der Gesetzgeber solche Rechtsinstitute in den allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzen nicht vorgesehen hat (im Gegensatz z. B. zu Paragraph 245, Absatz 3, BAO), diese durch das Verbesserungsverfahren nach Paragraph 13, Absatz 3, AVG ohne weiteres substituiert werden könnten (vergleiche, das hg. Erkenntnis vom 6. Juli 2011, Zl. 2011/08/0062).

Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Zuerkennung von Aufwandsatz beruht auf §§ 47 ff VwGG iVm der VerordnungBGBl. II Nr. 455/2008. Die Zuerkennung von Aufwandsatz beruht auf Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 28. März 2012

Schlagworte

Verbesserungsauftrag Bejahung Berufungsverfahren Verbesserungsverfahren Ausschluß Berufungsverfahren Fehlen des begründeten Rechtsmittelantrages

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2011080375.X00

Im RIS seit

27.04.2012

Zuletzt aktualisiert am

17.07.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at